

Wachen oder Streifen begangen werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn

1. die Tat unter Anwendung von Waffen oder unter Androhung des Gebrauchs von Waffen begangen wurde,
2. durch die Tat schwere Folgen eingetreten sind,
3. der Täter als Rädelsführer oder Organisator gewirkt hat.

(3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

(4) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

§ 246

Feigheit vor dem Feind

(1) Wer sich aus Feigheit oder Mutlosigkeit freiwillig gefangen gibt, sich weigert, die Waffen zu gebrauchen oder sich in anderer Weise feige vor dem Feind verhält, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer aus Feigheit oder Mutlosigkeit Kriegsmittel oder Truppen dem Feind übergibt oder freiwillig überläßt.

§ 247

Verletzung der Dienstvorschriften über den Wach- und Grenzdienst

(1) Wer Dienstvorschriften oder andere dienstliche Weisungen über den Wach- oder Grenzdienst verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

§ 248

Verletzung der Dienstvorschriften über den funktechnischen und Bereitschaftsdienst

(1) Wer als Angehöriger einer Einheit, Dienststelle oder anderen Einrichtung die zum Schutze und zur Überwachung des Luftraumes oder der Territorialgewässer eingesetzt ist, Dienstvorschriften oder andere dienstliche Weisungen über den funktechnischen und Bereitschaftsdienst verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Wer die Tat fahrlässig begeht und dadurch schwere Folgen herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(3) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird im Falle des Abs. 1 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren und im Falle des Abs. 2 mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

§ 249

Verletzung der Dienstvorschriften über den Flugbetrieb

(1) Wer Dienstvorschriften oder andere dienstliche Weisungen über den Flugbetriebs- oder Fliegeringenieurdienst verletzt und dadurch die Sicherheit des Flugbetriebes gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Wer die Tat fahrlässig begeht und dadurch schwere Folgen herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(3) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird im Falle des Abs. 1 mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und im Falle des Abs. 2 mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.